



Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Nebenstelle Owschlag
Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 ☎: - 7000

Auskunft erteilt: Herr Wulf
FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung
☎: 0 43 56 / 99 49 - 323 ☎: - 7001
✉: wulf@amt-huettener-berge.de
🌐: www.amt-huettener-berge.de
Verwaltungsstelle Ascheffel
Schulberg 6, 24358 Ascheffel

Az: 621.41 / 323 / 306428

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ascheffel, 29.07.2019

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Owschlag nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Owschlag

„für das Gebiet nordwestlich der Straße Tannengrund und südlich des Heidteiches“

(siehe Übersichtsplan)

und die Begründung liegen

vom 06.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019

in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in Ascheffel, Schulberg 6,
- Zimmer KG 06 - während der Öffnungszeiten, und zwar montags, dienstags, donnerstags
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags auch von 14.00 Uhr bis
18.00 Uhr öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://bob-sh.de/app.php/plan/2AeB21Owschlag> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Im Auftrag
Wulf

ausgehängt am: 29.07.2019
abzunehmen am: 05.08.2019

abgenommen am:

